Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bericht gemäß § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 01.04. – 30.09.15

Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee (Stand 1.4.2015)

Stellungnahme

An
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Ref. WR I 5
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Fax: 022899 / 10305-52527

E-Mail-Adresse: beteiligung@meeresschutz.info

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Anonyme Zusendungen können nicht berücksichtigt werden

Anrede:	Herr	Titel:	Prof. Dr.
Nachname:	Czybulka		
Vorname:	Detlef		
Organisation:	Deutscher Naturschutzrechtstag e.V.		
Straße, Postfach:	Richard-Wagner Str. 31 (Haus 1)		
Postleitzahl:	18119	Ort:	Rostock-Warnemünde
Telefon:	0381/4988250 (Büro)		
Fax:	0381/4988252		
E-Mail:	roswitha.czybulka@t-online.de		

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte als E-Mail-Anlage oder per Briefpost oder Fax an die o.g. Kontaktadresse. Vielen Dank.

Kommentare

Bitte geben Sie in den beiden linken Spalten immer an, worauf Sie sich beziehen:

Bei allgemeinen Stellungnahmen, die keiner Seite oder Zeile zuzuordnen sind, kennzeichnen Sie den Beitrag als "allgemein". Bei Stellungnahmen, die sich auf ein Maßnahmen-Kennblatt in der Anlage 1 beziehen, geben Sie bitte die Kennblatt-Nr. an.

Seite	Zeile	Stellungnahme
77	28-30	Es trifft nicht zu, dass die Nationalparke (Jasmund und) Vorpommersche Boddenlandschaft durch "gesetzliche Regelungen" geschützt sind. Es bestehen lediglich alte DDR-Verordnungen (hier: Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12.09.1990), die vom Schutzweck her gesehen völlig unzureichend sind und mit in großer Zahl vorhandenen Ausnahmegenehmigungen z.B. Fischerei in der (für einen NP ohnehin viel zu kleinen) Kernzone ermöglichen, vgl. VO über die Ausübung der Fischerei im NP Vorpommersche Boddenlandschaft vom 7. August 2007 (GVOBI.M-V S. 313). Ein effektiver Schutz der Meeresgebiete des NP ist nicht gewährleistet, ebenso wenig der im NP ganz oder teilweise belegenen sechs (!) FFH-Gebiete. Die dort vorkommenden zahlreichen Schutzgüter (LRT und Arten) sind in der Gebietsschutzverordnung nicht einmal benannt, die VO stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie. Von "zahlreichen freiwilligen Vereinbarungen" zum Schutz des NP Vorpommern ist nichts bekannt. Was ist gemeint?
80	9-11	In der Tat ist es dringend erforderlich dass die für das Ökosystem wertbestimmenden Arten und Biotope/LRT in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen werden und als (besonderer) Schutzzweck in die VO integriert werden: im Falle NP Vorpommersche Boddenlandschaft sind dies (u.a.) Kegelrobbe, Schweinswal, Seehund, Flussneunauge, Meerneunauge, LRT 1110 (Sandbänke), 1140 (Watt), 1150 (Strandseen), 1160 (Flache große Meeresarme) 1170 (Riffe), 1210 (Spülsäume). Bisher sind diese Arten/LRT in der Schutzgebietsverordnung nicht enthalten. Die in Zeile 11 genannten Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich (UZ 3-02) sind im Hinblick auf den Schweinswal kontraproduktiv, vgl. unten stehende Anmerkung zum Kennblatt UZ3-02, S. 49.

Kennblatt-Nr.	Stellungnahme
UZ3-01	Entgegen dem Kennblatt S. 46 ist diese Maßnahme jedenfalls im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft keinesfalls umgesetzt. Das ist "wishful thinking", aber keinesfalls Realität. Die im NP Vorpommersche Bodenlandschaft vorkommenden marinen Arten und Lebensräume genießen überwiegend keinen oder nur einen höchst unvollkommenen rechtlichen Schutz (vgl. oben zu S. 77 Maßnahmenprogramm). Die alte Verordnung orientiert sich am Ramsar-Status des Gebiets. Der noch immer gegebene Schutzstatus des NP aufgrund der veralteten DDR-Gebietsverordnung von

	1990 erreicht keinesfalls das (erforderliche) Niveau eines Naturschutzgebietes, sondern liegt weit darunter. Eine Anpassung und Ergänzung der Verordnung ist dringend erforderlich, um die dort vorkommenden Ökosysteme, Lebensräume und Arten besonders im Meeresbereich endlich zu schützen. Alle anderen Rechtsvorschriften sind nicht auf das konkrete Gebiet bezogen, so auch § 24 BNatSchG nicht, der somit keinen Schutz bietet.
UZ3-02	Die dort S.49 für marine Säugetiere, damit auch den Schweinswal, vorgeschlagenen "verbesserten Vergrämungsmaßnahmen" (also Einsatz von Pingern) sind für das Funktionieren von Wanderkorridoren kontraproduktiv, wie schon der Sachverständigenrat für Umweltfragen festgestellt hat. Die Tiere sollen ja in den Korridoren möglichst unbelästigt schwimmen können und nicht davon abgehalten werden, in die Korridore zu gelangen. Das gleiche "Vergrämungsverbot" gilt für die Schutzgebiete, z.B. den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. Nördlich des NP und z.T. im NP befindet sich eine Migrationsroute, die durch geplante WEA (Landesentwicklungsplan M-V) unbrauchbar gemacht würde. Dieser Korridor wird wahrscheinlich auch von der vom Aussterben bedrohten Population der zentralen Ostsee benutzt.
UZ4-05	Das im Kennblatt geschilderte "Umweltgerechte Management von marinen Sand- und Kiesressourcen für den Küstenschutz in M-V"(S.66) stellt eine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand dar. Es ist durch Landesrecht nicht sichergestellt, dass nicht auch gewerbsmäßig für andere Zwecke Kies und Sand entnommen wird. Die HELCOM-Empfehlung 19/1 ist bezüglich der Schutzgebiete nicht umgesetzt. Es muss in jedem Fall verboten sein, in und in der Nähe des NP Vorpommersche Boddenlandschaft entsprechende Aufsuchungen (Schädigung der marinen Säugetiere durch Unterwasserlärm, Sonar) oder Entnahmen zu genehmigen. Das gleiche gilt für die benachbarten FFH-Gebiete Darß und Darßer Schwelle, Plantagenetgrund sowie Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow. Die rechtlichen Annahmen bezüglich der Zulässigkeit der Gewinnung nicht lebender Ressourcen sind fehlerhaft. Es ist mit europäischem Naturschutzrecht nicht zu vereinbaren, wenn Bestandteile des gerade zu
	schützenden LRT (z.B. Sandbank 1110) entnommen werden sollen (vgl. Czybulka/Stredak, Rechtsfragen der marinen Kies- und Sandgewinnung in Nord- und Ostsee, Nomos Verlag, Baden-Baden 2008). Entnahmen im N-P-Gebiet sind insgesamt (für alle Zwecke) auszuschließen. Küstenschutzmaßnahmen an dynamisch und "natürlich" zu belassenden Küstenabschnitten im oder beim Nationalpark (z.B. FFH-Gebiet Darßer Schwelle, Darß) sind mit dem Schutzzweck eines Nationalparks nicht vereinbar. Ein Bedarf besteht auch insoweit nicht. Trübungseffekte und Sedimentverfrachtungen in das NP-Gebiet sind auch in allen anderen Fällen auszuschließen.

Bitte generieren Sie aus der letzten Tabellenzeile heraus mithilfe der Tabulatortaste bei Bedarf weitere Kommentarzeilen.